



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

II A 2. Untermerkblatt zum selbstständigen Unternehmensteil

**Darlegung der Merkmale und Besonderheiten
eines selbstständigen Unternehmensteils für
Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff.
Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für
Unternehmen des produzierenden Gewerbes**



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Telefon: +49 6196 908 0
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

21. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Merkmale für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils	4
1. Allgemeines	4
2. Betriebliche Funktionsbereiche	5
2.1. Beschaffung	6
2.2. Produktion	6
2.3. Absatz	6
2.4. Verwaltung / Organisation	7
2.5. Leitung	7
3. Wettbewerbsfähigkeit	8
II. Tatbestandsmerkmale und Nachweise bei selbstständigen Unternehmensteile des produzierenden Gewerbes	9
1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr	9
2. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung	10
2.1. Ermittlung der Bruttowertschöpfung	10
2.2. Ermittlung der Stromkosten	11
3. Zertifizierung über die Höhe und die Minderungspotenziale des Energieverbrauchs	11
III. Rechtsfolgen der Begrenzungsentscheidung	11
IV. Nachweisführung	11
V. Auskünfte	12

Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Im folgenden Merkblatt werden ausschließlich die Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils sowie die Besonderheiten bei der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für selbstständige Unternehmensteile dargelegt. Zu den grundsätzlichen Bestimmungen wird auf die Ausführungen im II A. Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie im II A 1. Untermerkblatt zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderungspotenziale - Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes verwiesen. Sämtliche darin enthaltenen Ausführungen gelten analog auch für den selbstständigen Unternehmensteil.

I. Merkmale für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils

Gemäß § 41 Abs. 5 EEG kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbstständiger Unternehmensteil von den EEG-Stromkosten größtenteils befreit werden, wenn bei diesem die in § 41 Abs. 1 bis 4 EEG genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung zu §§ 40 ff. EEG werden nach den nun geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Nachweis eines selbstständigen Unternehmensteils gegenüber der Vorgängerregelung des § 16 EEG strengere Maßstäbe angelegt. Ein in der Vergangenheit begünstigter Teil eines Unternehmens genießt grundsätzlich keinen Vertrauensschutz. Im Hinblick auf eine größere Transparenz und Plausibilität der Angaben des Unternehmens sind mit der weiteren Konkretisierung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils auch höhere Anforderungen an die Nachweispflichten des selbstständigen Unternehmensteils und die von dem Wirtschaftsprüfer(in) oder vereidigten Buchprüfer(in) auszuübenden Prüftätigkeiten verbunden.

1. Allgemeines

Die Besondere Ausgleichsregelung selbst ist bereits eine Ausnahmenvorschrift und daher eng auszulegen (so auch in ständiger Rechtsprechung das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main). Dies gilt damit umso mehr für selbstständige Unternehmensteile (§ 41 Abs. 5 EEG in Verbindung mit der Gesetzesbegründung zu § 41 Abs. 5 EEG¹). Bei einem selbstständigen Unternehmensteil kann es sich selbst nicht um eine eigene Rechtspersönlichkeit handeln, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Als „selbstständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Eine rechtliche Verselbstständigung muss ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein. Der selbstständige Unternehmensteil muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbstständigkeit in einem Rechtsträger haben.

Für die Anforderungen an einen selbstständigen Teil des Unternehmens bedeutet dies, dass der „Teil“ des Unternehmens sich mit einem „idealtypischen“ **rechtlich selbstständigen Unternehmen** vergleichen lassen muss, das in internationaler Konkurrenz steht. Als selbstständiger Teil eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich **aus der wirtschaftlichen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben** und das **Bild eines selbstständig agierenden Unternehmens** des produzierenden Gewerbes bieten. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die sowohl zu unternehmerischen als auch planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

¹ Begründung zu dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008, BGBl. I 2008, S. 2074 ff..

Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Ein selbstständiger Unternehmensteil ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens **vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die sich auch in organisatorischer Hinsicht wie ein selbstständiges Unternehmen darstellen**. Es handelt sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Gesamtunternehmens. Maßgebend dafür ist, ob die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen. Dabei werden die Begleitumstände einer Gesamtbewertung unterzogen, bei der insbesondere die Art der Vermögensgegenstände und der Grad der Ähnlichkeit und Zusammengehörigkeit im Lichte der gewerblichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Der selbstständige Unternehmensteil muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine **Perspektive** (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein. Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von **ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Gesamtunternehmens abheben und unterscheiden**.

Durch Unternehmensorganisation **künstlich geschaffene selbstständige Unternehmensteile**, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 40 ff. EEG kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine selbstständigen Unternehmensteile dar, wenn nicht weitere, wesentliche betriebliche Funktionsbereiche dazugehören.

Unternehmensteile, die aus einer Fusion oder einer Ausgliederung und anschließendem Verkauf entstanden sind, können hingegen in den Anwendungsbereich der besonderen Ausgleichsregelung fallen. So besteht eine gewisse Vermutung, dass ein erworbener und unter Verlust der rechtlichen Eigenständigkeit in ein anderes Unternehmen eingegliedert Teil die Voraussetzungen erfüllt, wenn die **Organisationsstrukturen im Wesentlichen erhalten geblieben** sind. Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen sind anhand der Kauf- und Übernahmeverträge, der Handelsregisterauszüge, der Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, sonstiger Unterlagen sowie durch entsprechende Ausführungen des Unternehmens zu dokumentieren und in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) (im folgenden nur Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung) zu bestätigen.

Entscheidend für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils ist das **Gesamtbild der Verhältnisse**. Aus diesem Grund müssen **nicht sämtliche Merkmale** eines selbstständigen Unternehmensteils **kumulativ erfüllt sein**. Es hat eine **Gesamtwürdigung des Einzelfalles** zu erfolgen.

2. Betriebliche Funktionsbereiche

Der selbstständige Unternehmensteil muss in seiner tatsächlichen Organisation das „Bild eines selbständig agierenden Unternehmens“ darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betrieblichen Funktionsbereiche (**Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung**), die bei einem Unternehmen vorhanden sind, auch beim selbstständigen Unternehmensteil vorhanden sind.

Demnach können insbesondere externe Standorte eines Unternehmens, bei denen auch die oben genannten Funktionsbereiche angesiedelt sind, in den Anwendungsbereich der Regelung für selbstständige Unternehmensteile fallen. Allerdings stellt nicht jede Filiale oder jeder Standort zwangsläufig einen selbstständigen Unternehmensteil dar. Eine räumliche Trennung des selbstständigen Unternehmensteils vom Gesamtunternehmen hat lediglich Indizwirkung.

Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Nachfolgend werden die wesentlichen Kriterien einer Abgrenzung eines selbstständigen Unternehmensteils unter funktionalen Gesichtspunkten dargestellt. Hierbei ist berücksichtigt, dass Unternehmen häufig in mit Linienkompetenz ausgestattete Geschäftsbereiche untergliedert sind, die im Rahmen einer Geschäftsbereichsorganisation durch funktionale Zentralbereiche mit Fachkompetenz überlagert werden..

2.1. Beschaffung

Im Rahmen der Beschaffung sind **eigene Einkaufs- und Lieferantenbeziehungen** notwendig. Wenn die Beschaffung - wie in vielen Unternehmen üblich - in Zentralbereichen angesiedelt ist, so muss der selbstständige Unternehmensteil gleichfalls die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der zu beschaffenden Güter haben. Dies setzt voraus, dass der selbstständige Unternehmensteil die Beschaffungsaktivitäten im Wesentlichen bestimmt (zum Beispiel Auswahl der Lieferanten) und die Beschaffungsabteilung lediglich als Hilfs- und Serviceeinrichtung fungiert. Im Bedarfsfall können zum Nachweis der Kompetenzen auch weitere Unterlagen, wie zum Beispiel Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Materialbestellungen, die Investitions- und Absatzplanung vorgelegt werden.

2.2. Produktion

Die Tätigkeit / Produktion des selbstständigen Unternehmensteils muss sich erheblich vom dem des Gesamtunternehmens unterscheiden. So muss der selbstständige Unternehmensteil in jedem Fall eigene, **marktfähige Produkte** herstellen. Die erhebliche Unterscheidung vom Gesamtunternehmen ist auch dann gegeben, wenn der selbstständige Unternehmensteil in einer anderen Branche oder in einer anderen Region (regional, überregional, innerhalb Europas, global) tätig ist als das Restunternehmen. Im selbstständigen Unternehmensteil werden vor allem Arbeitskräfte beschäftigt, die nicht im Restunternehmen eingesetzt werden oder aufgrund ihrer spezifischen beruflichen Qualifikationen in anderen Teilen des Gesamtunternehmens nicht einsetzbar sind.

In jedem Fall muss der selbstständige Unternehmensteil **über einen in sich geschlossenen und aufeinander abgestimmten Produktionsprozess** verfügen, wobei die Produktionsanlagen und die übrigen Wirtschaftsgüter in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen müssen. Die Produktionsanlagen und Wirtschaftsgüter werden nicht von anderen Unternehmensbereichen des Gesamtunternehmens auf einer vor- oder nach gelagerten Stufe der Wertschöpfungskette genutzt. Die Vorprodukte werden in der Regel von externen Dritten (und nicht von anderen Organisationseinheiten des Gesamtunternehmens) bezogen. Es besteht die Möglichkeit, mit dem im selbstständigen Unternehmensteil vorhandenen Know-how, Patente und Lizenzen am internationalen Markt tätig zu werden.

Zur Verdeutlichung des Produktionsprozesses eignen sich folgende Unterlagen: Beschreibung anhand einer graphischen Darstellung des Produktionsprozesses und Produktionsverfahrens, die Produktionsplanung sowie sonstige aussagekräftige Unterlagen. Ferner kann ein Lageplan des selbstständigen Unternehmensteils beigelegt werden, aus dem die Anordnung der einzelnen Produktionshallen und Gebäude des selbstständigen Unternehmensteils eindeutig hervorgeht. Dies ist insbesondere bei Anträgen erforderlich, bei dem an einem Produktionsstandort mehrere Unternehmensbereiche ansässig sind.

2.3. Absatz

Der betriebliche Funktionsbereich des Verkaufs und Vertriebs von Gütern und Dienstleistungen hat gegenüber den anderen betrieblichen Funktionsbereichen für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils eine

Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

herausgehobene Bedeutung. Insofern sind bei einem selbstständigen Unternehmensteil eigene, **marktfähige Produkte** mit einem entsprechendem **Verkaufsprogramm** erforderlich, wobei ein klar abgrenzbarer, eigener **Kundenstamm** vorhanden sein sollte. So werden beispielsweise allein auf den selbstständigen Unternehmensteil abgestimmte Marketingmaßnahmen (zum Beispiel Plakataktion, Rabattangebote, usw.) durchgeführt. Typischerweise werden die mit dem Absatz verbundenen Tätigkeiten durch eine im selbstständigen Unternehmensteil angesiedelte Marketing- und Verkaufsabteilung wahrgenommen. Ferner hat der selbstständige Unternehmensteil maßgeblichen Einfluss auf die Preisgestaltung seiner von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen. Er unterliegt folglich erkennbar dem Marktrisiko und muss dementsprechend die wirtschaftlichen Konsequenzen weitestgehend allein tragen. Werden die marktfähigen Produkte an andere Teile des Gesamtunternehmens über Verrechnungspreise „veräußert“, so muss dieses zum überwiegenden Teil mit dem üblichen Marktpreis inklusive der marktüblichen Gewinnmarge geschehen.

2.4. Verwaltung / Organisation

Es muss sich bei einem selbstständigen Unternehmensteil um eine organisatorische Einheit handeln, die sowohl zu **unternehmerischen als auch planerischen Entscheidungen** in der Lage ist. Der selbstständige Unternehmensteil muss eine die Eigenständigkeit ermöglichende interne Organisation aufweisen. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn der selbstständige Unternehmensteil eine eigenständige Verwaltung besitzt, die für die Erbringung allgemeiner Verwaltungsdienstleistungen (**Personalverwaltung, Organisation, Controlling, Mahnwesen, Haushalt, Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen**, usw.) verantwortlich ist. Der selbstständige Unternehmensteil verfügt über eine aufbau- und ablauforganisatorischen Autonomie.

Für den selbstständigen Unternehmensteil erfolgt ein **gesonderter Vermögens- und Ergebnisausweis**, was durch eine buchhalterische Trennung sowohl beim internen als auch beim externen Rechnungswesen begleitet wird. Der selbstständige Unternehmensteil sollte über eine **eigene Planungs- und Soll-Ist-Analyse-Möglichkeit** als Steuerungsinstrument verfügen und erstellt über das eingesetzte EDV-System eine Ergebnisrechnung bis hin zum EBIT. Im Idealfall wird für den selbstständigen Unternehmensteil auch eine separate Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, die dann später in den Jahresabschluss der Gesellschaft eingeht.

Der **Umfang und die Periodisierung von Auswertungen und Reports**, die der Gesamtunternehmensleitung sowie den gesellschaftsrechtlichen Gremien des Gesamtunternehmens Auskunft über die Tätigkeit geben, gibt Aufschluss über das Ausmaß der Selbstständigkeit des zu betrachtenden Unternehmensteils. Hierzu sollten in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung Angaben gemacht werden. Zur Verdeutlichung können dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ergänzende, auf den betreffenden selbstständigen Unternehmensteil bezogene Unterlagen vorgelegt werden, wie zum Beispiel Konten- und Kostenstellenpläne, einzelne Reports, detaillierte Organigramme usw..

Sogenannte „Cost-Centerstellen“ stellen in der Regel keine selbstständigen Unternehmensteile dar“. Soweit beim „Profit-Center“ ein selbstständiger Unternehmensteil in Betracht kommt, ist genau darzulegen, wie weit der Verantwortungsbereich dieser Organisationseinheit reicht.

2.5. Leitung

Der selbstständige Unternehmensteil verfügt über eine **eigene Leitung**. Idealerweise obliegt dieser Leitung die endgültige Entscheidung über Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen, Sanktionsmaßnahmen und Einsatz aller Mitarbeiter des selbstständigen Unternehmensteils. In jedem Fall müssen umfassende Personalverantwortungsbefugnisse bei der Leitung vorliegen.

Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Der Leiter besitzt zudem entsprechende **Vollmachten**, die es ihm gestatten, die Leitung des selbstständigen Unternehmensteils weitgehend ohne Einschränkungen seiner Befugnisse seitens der Gesamtunternehmensleitung wahrnehmen zu können (zum Beispiel Generalvollmacht, Prokura). Die Leitung des selbstständigen Unternehmensteils hat weitreichende Budgetverantwortung und ist zum selbstständigen Vertragsabschluss berechtigt. Die Vertretung des Leiters ist durch Mitarbeiter des selbstständigen Unternehmensteils gesichert.

Die Haupt-Geschäftsführer oder der Vorstand des Gesamtunternehmens haben auf die Detailplanung und die konkrete Umsetzung der Zielvorgaben in der Regel keinen Einfluss. Dementsprechend obliegt dem Leiter auch die **betriebsnotwendige wirtschaftliche Grundorientierung** des selbstständigen Teils des Unternehmens, ohne dass die Gesamtunternehmenspolitik diese wesentlich beeinflusst. So dürfen organisatorische, rechtliche oder wirtschaftliche Veränderungen in anderen Teilen des Gesamtunternehmens, wie beispielsweise der Wegfall des Absatzes eines anderen Teils des Gesamtunternehmens oder Umstrukturierungen, keine wesentlichen Veränderungen beim selbstständigen Unternehmensteil hervorrufen.

Die Leitung des selbstständigen Unternehmensteils sollte zu mittel- und langfristigen strategischen Entscheidungen in der Lage sein, welche beispielsweise die folgenden Bereiche betreffen: Investitionen und deren Finanzierung, Produktentwicklung, Produktportfolio oder Positionierung der Produkte am Markt.

Als Nachweis können ergänzende Unterlagen eingereicht werden, zum Beispiel Stellenbeschreibungen von einzelnen Führungskräften, Meistern und Mitarbeitern verschiedener Hierarchiestufen und Tätigkeitsbereichen, die Vollmacht des Leiters des selbstständigen Unternehmensteils.

3. Wettbewerbsfähigkeit

Durch das Ziel der besonderen Ausgleichsregelung vor allem die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu sichern, können nur solche selbstständigen Unternehmensteile einen Antrag stellen, die sich ebenfalls nicht nur vorübergehend in einem solchen Wettbewerbsverhältnis befinden.

Die Organisationseinheiten müssen demnach im Wettbewerb zu internationalen Unternehmen stehen (**aktuelle/tatsächliche Wettbewerbslage**) oder, um Marktzutrittsschranken zu vermeiden, zumindest jederzeit in internationalen Wettbewerb treten können (**potentielle Wettbewerbslage**). Hieraus lässt sich der Schluss ableiten, dass bei internationalem Wettbewerb von selbstständigen Teilen von Unternehmen auch in nationaler Hinsicht Wettbewerb zwischen selbstständigen Teilen von Unternehmen und Unternehmen gegeben sein muss (zum Beispiel innerhalb eines Wirtschaftszweiges). Damit muss eine vergleichbare Wettbewerbslage zwischen dem selbstständigen Unternehmensteil und dem Unternehmen als kleinster juristischer Einheit gegeben sein. Durch die Antragsberechtigung von selbstständigen Unternehmensteilen wird sodann Wettbewerbsneutralität zwischen der gewählten betrieblichen Organisationsform national wie international erzeugt.

Die Wettbewerbsfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen auf den internationalen Märkten wird durch eine Vielzahl von zum Teil nur schwer objektiv messbaren Einflussfaktoren bestimmt. Die Belastung durch die EEG-Aufschläge ist ein Faktor, der für die einzelnen Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile einen unterschiedlichen Stellenwert hat. Demnach ist die Wettbewerbssituation, in der sich der selbstständige Unternehmensteil befindet, unter Berücksichtigung der EEG-Mehrkosten darzulegen und in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung zu bestätigen.

Es können zudem auch aktuelle Studien hinzugezogen werden, die Aufschluss über die tatsächliche oder potentielle Wettbewerbslage des antragstellenden selbstständigen Unternehmensteils geben (insbesondere auch

Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

im Hinblick auf die von ihm produzierten Güter im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen). Auch einschlägige Publikationen, in denen über den aktuellen Marktpreis der Güter informiert wird (zum Beispiel EUWID, VIK-Mitteilungen, usw.) herangezogen werden. Eine Auflistung der dem selbstständigen Unternehmensteil bekannten Wettbewerber ist für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ebenfalls sehr hilfreich.

Die Produkte des selbstständigen Unternehmensteils sind von ihrer Beschaffenheit und Produktgestaltung für den globalen, zumindest aber für den europäischen Markt vorgesehen. Ein deutlicher Hinweis auf das Vorhandensein eines internationalen Wettbewerbsverhältnisses ist die Vermarktung von „commodities“, leicht substituierbaren oder mengen- und preissensiblen Produkten seitens des selbstständigen Unternehmensteils. „Commodities“ sind Produkte, die sich in ihren Qualitätseigenschaften nur unwesentlich unterscheiden und für die der Wettbewerb fast ausschließlich über den Preis stattfindet.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit zeigt sich ferner auch daran, dass die Ausgangsrohstoffe für die Produkte des selbstständigen Unternehmensteils weltweit an Börsen (zum Beispiel an der London Metal Exchange) gehandelt werden. Die Börsennotierung dient dann beispielsweise weltweit als Referenzpreis für die Beschaffung der Rohstoffe. Ferner kann die Verknappung der für die Produktion notwendigen Rohstoffe als auch ein verstärkter Marktauftritt zusätzlicher Wettbewerber in den letzten Jahren zu einem verstärkten Wettbewerb führen. Ebenfalls könnte der Absatzmarkt des selbstständigen Unternehmensteils durch einen generellen Angebotsüberhang oder sehr geringe Wachstumsraten innerhalb der Branche gekennzeichnet sein, so dass sich dieses in Form eines niedrigen Preisniveaus niederschlägt.

II. Tatbestandsmerkmale und Nachweise bei selbstständigen Unternehmensteile des produzierenden Gewerbes

Gemäß § 41 Abs. 5 EEG kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbständiger Unternehmensteil des produzierenden Gewerbes von den EEG-Stromkosten größtenteils befreit werden, soweit es nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

1. der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strom an der Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des selbstständigen Unternehmensteils nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, 15 Prozent überstiegen hat,
3. die Strommenge nach § 37 EEG (EEG-Strommenge) anteilig an den selbstständigen Unternehmensteil weitergereicht und von diesem selbst verbraucht worden ist und
4. eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.

1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

Da der selbstständige Unternehmensteil über kein eigenes Geschäftsjahr verfügt, sind die Anspruchsvoraussetzungen auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Rechtsträgers des selbstständigen Unternehmensteils darzustellen und zu belegen.

2. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Bevor das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen, welche Teile des Gesamtunternehmens zum selbstständigen Unternehmensteil gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Umsätze und Kosten des selbstständigen Unternehmensteils ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist im Wege einer Gegenüberstellung der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils eine klare Abgrenzung vorzunehmen und in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung zu bestätigen.

2.1. Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Soweit **selbständige Unternehmensteile** keine eigenen Umsatzerlöse erzielen, sind als Umsatz aus eigenen Erzeugnissen im Sinne des Ermittlungsschemas des Statistischen Bundesamtes, die auf Vollkostenbasis ermittelten Herstellungskosten zuzüglich einer Gewinnmarge anzusetzen, die der bei Umsätzen mit externen Dritten erzielbaren Marge entspricht. Die Ermittlung dieser Gewinnmarge ist nachvollziehbar darzulegen, anhand geeigneter Unterlagen zu belegen und in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung zu bestätigen.

Aufwendungen und Erlöse sind im Rahmen der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3 nicht berücksichtigungsfähig, wenn diese nicht bei externen Dritten entstanden sind. Andere Unternehmensteile des gleichen Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, welche von Rechtsträgern erbracht wurden, die nicht Rechtsträger des selbstständigen Unternehmensteils sind (zum Beispiel andere Rechtsträger desselben Konzerns, Mutter-, Tochter- oder Enkelgesellschaften), können nach Maßgabe der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies auch für den Personalaufwand. Aufwendungen und Erlöse von anderen Teilen des Rechtsträgers (zum Beispiel anderer Unternehmensteil desselben Rechtsträgers), zu dem der selbstständige Unternehmensteil gehört, können nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des selbstständigen Unternehmensteils verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (das heißt anderen Rechtsträgern) erbracht wurden.

Insbesondere gilt dies, neben der Position sonstige Kosten, auch für Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten und die Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen. In jeder dieser Positionen dürfen nur Kosten enthalten sein, die von externen Dritten erbracht wurden. Andere Unternehmensteile des gleichen Rechtsträgers sind keine externe Dritte. In der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass hier nur Kosten von externen Dritten (andere Rechtsträger) in Ansatz gebracht worden sind.

Sofern bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung auch sonstige Kosten berücksichtigt wurden, muss aus den Antragsunterlagen klar ersichtlich sein, dass sämtliche Einzelpositionen der sonstigen Kosten der Definition des Statistischen Bundesamtes entsprechen. Die verschiedenen Einzelpositionen sind gesondert aufzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Eine Darstellung der sonstigen Kosten, bei der lediglich der Gesamtbetrag dieser Einzelpositionen als Summe genannt wird, ist nicht ausreichend. Sämtliche Positionen der Bruttowertschöpfung müssen im Einzelnen nachgewiesen werden, sofern das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Sie dazu auffordert.

Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Bei Verwendung der nachfolgenden exemplarischen Bezeichnungen wird es regelmäßig zu Nachfragen seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kommen: "allgemeine Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten", "übrige, sonstige, andere Aufwendungen, "Leistungen anderer XY / Umlage AB" (Abkürzungen nicht näher beschrieben) und "Konzernumlage / -verrechnung", "Holdingkosten oder -umlage", "Werksumlage", wenn anhand der Bezeichnung nicht beurteilt werden kann, ob und inwieweit es sich hierbei um abzugsfähige Posten nach dem Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes handelt.

2.2. Ermittlung der Stromkosten

Als Stromkosten gelten bei einem selbstständigen Unternehmensteil auch diejenigen Kosten, die für den Strombezug aus anderen Teilen des Unternehmens zu entrichten sind, soweit es sich bei diesen Strommengen um solche handelt, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 37 Abs. 1 EEG bezogen und vom selbstständigen Unternehmensteil selbst verbraucht wurden.

3. Zertifizierung über die Höhe und die Minderungspotenziale des Energieverbrauchs

(siehe gesondertes II A 1. Untermerkblatt zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderungspotenziale – Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes)

Mit dem Inkrafttreten der EEG-Novelle 2009 müssen nach §§ 40 ff. EEG Antrag stellende Unternehmen des produzierenden Gewerbes nunmehr eine durchgeführte Zertifizierung nachweisen, mit der belegt wird, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind. Um diesen Nachweis führen zu können, muss das Unternehmen entweder eine gültige EMAS-Registrierungsurkunde, ein gültiges Zertifikat nach ISO 14001, ein gültiges Zertifikat nach EN 16001 oder ein Zertifikat über den „Nachweis in anderen Fällen“ vorlegen. Zu den Einzelheiten wird auf das separate Untermerkblatt II A 1 verwiesen.

III. Rechtsfolgen der Begrenzungsentscheidung

Die Entscheidung bezüglich der Begrenzung ergeht mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber. Strommengen, die auf den übrigen Teil des Gesamtunternehmens entfallen, unterliegen nicht der Begrenzung. Eine Missachtung kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

IV. Nachweisführung

In der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) muss eine detaillierte Darstellung des betreffenden selbstständigen Unternehmensteils erfolgen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die oben genannten Kriterien hingewiesen, die im Einzelnen in der Gesetzesbegründung zur EEG-Novelle und in diesem Untermerkblatt dargestellt sind.

Zusätzlich sind weitere ergänzende Unterlagen, wie zum Beispiel Handelsregisterauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, bedeutende Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Konten- und Kostenstellenplan, Organigramme, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge von Arbeitnehmern verschiedener Hierarchiestufen sowie der Lageplan des neugegründeten Unternehmens, usw., einzureichen. Die Vorlage dieser ergänzenden Unterlagen seitens des Unternehmens ersetzt nicht die Darstellung des selbstständigen Unternehmensteils in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in).

V. Auskünfte

Gerne stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Herr Krakowka

Telefon: +49 6196 908-388

Telefax: +49 6196 908-550

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Träger

Telefon: +49 6196 908-226

Telefax: +49 6196 908-550

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Frau Jennrich

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-550

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Schneider

Telefon: +49 6196 908-312

Telefax: +49 6196 908-550

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen das betreffende Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine Auskunft nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche, unverbindliche Auskünfte, sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.